

Gemeindeblatt

Erscheint jeden Sonntag. Preis für Jänner, Februar und März, Sch. 0.80, im Inland mit Postversendung, Sch. 1.—, nach Deutschland und in das übrige Ausland, Sch. 2.—, einzelne Nummer, Sch. 0.10. Einrückungen kosten Sch. 0.15, der Zellenraum und sind bis spätestens Donnerstag abends kostenfrei ins Rathaus zu bringen.

Nr. 13

Sonntag, 29. März 1925

56. Jahrg.

Wochentalender: Sonntag, 29. März, Passionssonntag, Montag, 30. Amadeus, Dienstag, 31. Walbina, Mittwoch, 1. April, Hugo, Donnerstag, 2. Franz de Paul, Freitag, 3. Schmerzensfreitag, Samstag, 4. Sidor.

Märkte in Dornbirn: 14. April, 12. Mai, 2. Juni, 22. September, 6. Oktober, 20. Oktober, 17. November, 7. Dezember.

Gemeindeblatt-Bezugspreis-Erneuerung.

Der Bezugspreis für das **2. Vierteljahr 1925**, das ist für die Monate April, Mai und Juni 1925, wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------|--------|
| 1. Bei den Verkaufsstellen | S 0.80 |
| 2. Für Postabnehmer im Inland | S 1.— |
| 3. Für Postabnehmer im Ausland | S 2.— |

Der Bezugspreis wolle bis längstens Samstag, den 4. April 1925 bei den Verkaufsstellen einbezahlt werden, damit diese ihrerseits in der Lage sind, bis längstens Mittwoch, den 8. April 1925 die ordentliche Bestellung und Bezahlung derselben bei der Gemeindeblatt-Verwaltung im Rathaus machen zu können.

Den Postabnehmern des Inlandes gehen Post-
erlagscheine zu. 1859

Rundmachungen

Die Wahl in die Bauernkammer.

Das Landesgesetz vom 10. März 1925, bestimmt die Errichtung einer Bauernkammer für das Land Borsarlberg; diese Kammer wird aus 15 Mitgliedern bestehen, von denen 13 dem Stande der Landwirte und 2 dem Stande der landwirtschaftlichen Arbeiterchaft angehören. Diese 13 bezw. 2 Mitglieder der Kammer werden nach getrennten Listen in besonderen Wahlgängen gewählt.

Die Wahl findet am Sonntag, den 10. Mai 1925 in allen Gemeinden des Landes statt.

Die Wahllokale (Wahlprengel) sowie die Tagesstunden, in denen die Wahl vorgenommen wird, werden in nächster Zeit bekannt gemacht werden.

Die Wählerverzeichnisse

liegen von Donnerstag, den 2. April 1925 angefangen 8 Tage hindurch an den Werktagen von 8 bis 12 Uhr und am Sonntag von 9 bis 11 Uhr vormittags, im Rathaus Zimmer 2, öffentlich auf.

Jedermann kann in die Verzeichnisse Einsicht nehmen. Gegen die Verzeichnisse kann jeder zur Bauernkammer Wahlberechtigte innerhalb 8 Tagen, vom ersten Tage der Auflegung an gerechnet, wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich im Rathaus Zimmer 2 Einspruch erheben.

Die Einsprüche wären für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen.

Ueber den Einspruch entscheidet der Bürgermeister und im Berufswege einseitig die Bezirkswahlbehörde

Der Bürgermeister als Wahlleiter:

1411

E. Luger.

Nachreichung der Meß- und Wägemittel.

Die Handels- und Gewerbetreibenden sowie die Landwirte werden auf die in der Ministerialverordnung vom 18. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 30, festgesetzten Nachreichungstermine, der zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dienenden Maße, Gewichte, Wagen und sonstigen Meßapparate, sowie der eichpflichtigen Fässer aufmerksam gemacht.

Der periodischen Nachreichung unterziehen zu lassen sind:

a) Alle Rängenmaße, Hohlmaße für trockene Gegenstände, metallene Flüssigkeitsmaße, Meßapparate für Petroleum und andere einer starken Verschleißigung unterliegende Flüssigkeiten, sowie Transportgefäße für Milch (Milchtannen) und Brennholzmaße vor Ablauf **von je drei Jahren.**

b) Alle Gewichte und Wagen, hölzerne Flüssigkeitsmaße, Milchgefäße mit Meßstab, Maßbootische und Benzinmeßapparate vor Ablauf **von je zwei Jahren.**

c) Alle Biertransportfässer vor Ablauf **von 24 Monaten** und alle Weinfässer vor Ablauf **von 36 Monaten.**